

In der Abteilung IX der BVfS Halle kam es sowohl 1985 als auch 1986 durch das engagierte Wirken des für die ZI-Arbeit verantwortlichen Mitarbeiters zu einer wesentlichen Verbesserung der inoffiziellen Tätigkeit. Mangel dieser Ein-Mann-Arbeit - und das wurde auch bereits durch die Leitung der Abteilung erkannt - ist jedoch, daß bei Ausfall dieses Mitarbeiters durch Krankheit oder Urlaub die Arbeit gemäß RL 2/81 völlig ruht. Deshalb kommt es darauf an, die Referatsleiter wieder aktiv in den Prozeß der Suche, Auswahl und Gewinnung von ZI einzubeziehen.

Die mit der RL 2/81 gegebene Orientierung, so frühzeitig wie möglich mit der Prüfung der Eignung von Beschuldigten als ZI zu beginnen, findet ihren Niederschlag in der überwiegenden Werbung von ZI im Zeitraum bis zu einem Monat nach Einleitung der Ermittlungsverfahren. In der gesamten Linie IX betrug 1986 dieser Anteil 60 %. Bis zu 2 Monaten nach der Einleitung der EV wurden 21 % und nach 3 Monaten 19 % geworben.

Die häufigste Nutzungsdauer, wie auch in den vorangegangenen Jahren, liegt mit 66 % bis zu 3 Monaten.

Mit 17 % der ZI wurde bis zu 5 Monaten und ebenfalls mit 17 % der ZI über 6 Monate zusammengearbeitet.

Ausgehend von den verletzten Strafrechtsnormen liegen in den Abteilungen IX der BVfS die Werbungen aus dem Kreis der Beschuldigten, gegen die ein Verfahren nach § 213 StGB eingeleitet wurde, mit 30 % an der Spitze. Danach folgen mit 18 % Beschuldigte, gegen die gemäß § 214 StGB, und mit 17 % Beschuldigte, gegen die nach anderen Delikten der allgemeinen Kriminalität Ermittlungsverfahren eingeleitet wurden.

In der HA IX liegt der höchste Anteil, und zwar mit 24 %, bei Beschuldigten mit Delikten der allgemeinen Kriminalität. Ebenfalls hoch mit 20 % ist der Anteil der Beschuldigten, die wegen Verletzung von Zoll- und Devisenbestimmungen inhaftiert wurden. Mit jeweils 13 % folgen solche Beschuldigte, die sich wegen Verfahren gemäß § 213 oder § 254 StGB in Bearbeitung befanden.